
2017 **Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 2017** **Nr. 5**

Tag	Inhalt	Seite
17.11.2016	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	162
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	164
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	165
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	165
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	166
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	167
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	168
19. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	169
24. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	169
24. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	170
24. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	170
24. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	171
26. 1.2017	Bekanntmachung des deutsch-aserbaidschanischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung	171
26. 1.2017	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	174
30. 1.2017	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Änderungsabkommens zum deutsch-polnischen Abkommen vom 2. Juni 2008 über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung	174
2. 2.2017	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Studenten	176
2. 2.2017	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen	180
2. 2.2017	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	184
9. 2.2017	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Durchführung von Artikel 83 ^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	189

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. November 2016

Das in Lilongwe am 15. November 2016 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2015 ist nach seinem
Artikel 5 Absatz 1

am 15. November 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. November 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit 2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. Oktober 2015 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 45 000 000 Euro (in Worten: fünfundvierzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Programm Grundbildung“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- b) „Grenzüberschreitendes Schutzgebiet Malawi-Sambia“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),
- c) „Programm Basisgesundheitsdienste“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- d) „Soziale Absicherung von absolut Armen III“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- e) „Mehr Einkommen und Beschäftigung im ländlichen Raum durch Infrastruktur und Finanzierung“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

- f) „Multisektorales Ernährungsprogramm“ bis zu 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) genannte Vorhaben besteht Einvernehmen, dass bis zu einem Finanzierungsbeitrag von 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro) das „United Nations Development Programme“ (UNDP) direkt als Empfänger der Mittel definiert wird zugunsten des „Malawi Innovation Challenge Fund“ (MICF).

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) genannte Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2019 in vollem Umfang realisiert worden sein. Bis dahin nicht verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

(4) Die Regierung der Republik Malawi, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schlie-

Benden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsun-

ternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Lilongwe am 15. November 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Borsch

Für die Regierung der Republik Malawi

Goodall E. Gondwe

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Vom 19. Januar 2017

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 16. November 1945 (BGBl. 1971 II S. 471, 473; 1983 II S. 475) ist nach ihrem Artikel XV Absatz 3 für

Brunei Darussalam

am 17. März 2005

Südsudan

am 27. Oktober 2011

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Mai 2007 (BGBl. II S. 807).

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 19. Januar 2017

Die Änderung vom 8. Juli 2005 des Übereinkommens vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 2008 II S. 574, 575) ist nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens für

El Salvador am 20. Dezember 2016

Myanmar am 5. Januar 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 2016 (BGBl. II S. 1355).

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Gemeinsamen Übereinkommens
über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente
und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle**

Vom 19. Januar 2017

Das Gemeinsame Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BGBl. 1998 II S. 1752, 1753) wird nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

Niger am 5. März 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2016 (BGBl. II S. 1349).

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 19. Januar 2017

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Bulgarien	am 29. Dezember 2016
Israel	am 22. Dezember 2016
Kasachstan	am 5. Januar 2017
Komoren	am 23. Dezember 2016
Malaysia	am 16. Dezember 2016
Sambia	am 8. Januar 2017
Slowenien	am 15. Januar 2017
Vereinigtes Königreich	am 18. Dezember 2016

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen von Paris wird ferner nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Aserbaidschan	am 8. Februar 2017
Bahrain	am 22. Januar 2017
Kenia	am 27. Januar 2017
Kuba	am 27. Januar 2017
Spanien*	am 11. Februar 2017 nach Maßgabe einer anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit auf Gibraltar
Tschad	am 11. Februar 2017
Zypern	am 3. Februar 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. November 2016 (BGBl. II S. 1303).

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 19. Januar 2017

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Antigua und Barbuda	am	12. März 2017
Argentinien*	am	9. März 2017
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 4 Absatz 4 des Protokolls sowie zur Aufteilung von Vorteilen		
Kamerun	am	28. Februar 2017
Malta	am	1. März 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 2016 (BGBl. II S. 1428).

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 19. Januar 2017

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Malaysia*	am 1. Mai 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens	
Marshallinseln*	am 1. April 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens	
Monaco*	am 1. April 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens	
Pakistan*	am 1. April 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 des Übereinkommens	
St. Lucia*	am 1. März 2017
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie einer Erklärung gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens	

in Kraft treten.

II.

St. Kitts und Nevis* hat einen seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eingelegten Vorbehalte gemäß Artikel 30 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016, BGBl. II S. 1229) mit einer am 26. Oktober 2016 beim Generalsekretär der OECD als Verwahrer eingegangenen Mitteilung teilweise zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016 (BGBl. II S. 1229).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 19. Januar 2017

Das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 2007 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Finnland am 8. Februar 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2016 (BGBl. II S. 925).

Berlin, den 19. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 24. Januar 2017

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1994 II S. 2458, Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44; 2003 II S. 747, 748) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Guinea-Bissau am 24. Januar 2017
Jemen am 11. April 2012
Trinidad und Tobago am 7. November 2012
in Kraft getreten.

Das Protokoll wird ferner nach seinem Artikel V Absatz 3 für
Belarus am 5. März 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 2015 (BGBl. II S. 1211).

Berlin, den 24. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 24. Januar 2017

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247; 1996 II S. 282, 284) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 2 für

São Tomé und Príncipe am 9. Februar 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. November 2016 (BGBl. II S. 1261).

Berlin, den 24. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 24. Januar 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961, 962) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

São Tomé und Príncipe am 9. Februar 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2016 (BGBl. II S. 1264).

Berlin, den 24. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 24. Januar 2017

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059; 2009 II S. 922, 924) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Malta am 17. April 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. November 2016 (BGBl. II S. 1272).

Berlin, den 24. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-aserbaidshanischen Abkommens
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung**

Vom 26. Januar 2017

Das in Berlin am 2. September 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidshan über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 6. Januar 2017
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Aserbaidschan
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Aserbaidschan,
 im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in der Absicht, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ den Ehepartner, die Ehepartnerin, Kinder bis zum achtzehnten Lebensjahr und Eltern, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung leben;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

**Erlaubnis
 zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch

bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Aserbaidschan gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

Artikel 3

Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

Artikel 4

Immunität

von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität

von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, findet diese Immunität auch in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so befasst er seine Strafver-

folgungsbehörden mit der begangenen Straftat. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Beilegung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten, die sich möglicherweise aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden im Wege von Verhandlungen und Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 8

Zusätze und Änderungen

Zusätze zum Abkommen und Änderungen daran können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien angebracht werden. Solche Zusätze und Änderungen erfolgen in Form von gesonderten Protokollen, die Bestandteil dieses Abkommens sind, und treten im Einklang mit Artikel 9 in Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tag des Eingangs der von aserbaidischen Seite auf diplomatischem Weg übermittelten schriftlichen Notifikation in Kraft, in der bestätigt wird, dass Aserbaidschan seine für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen hat.

(2) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit in schriftlicher Form auf diplomatischem Weg seine Absicht, das Abkommen zu kündigen, notifizieren. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 2. September 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, aserbaidischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und aserbaidischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dold

Für die Regierung der Republik Aserbaidschan

Parviz Shahbazov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 26. Januar 2017

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für die

Seychellen am 17. Februar 2017
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. 2017 II S. 24).

Berlin, den 26. Januar 2017

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Änderungsabkommens
zum deutsch-polnischen Abkommen vom 2. Juni 2008
über die Zusammenarbeit im Rahmen
der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung**

Vom 30. Januar 2017

Das in Berlin am 14. November 2012 unterzeichnete Änderungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen zum Abkommen vom 2. Juni 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung (BGBl. 2011 II S. 1181, 1182) ist nach seinem Artikel 4

am 20. Dezember 2012
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 2017

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Susanne Burger

**Änderungsabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
zum Abkommen vom 2. Juni 2008
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über die Zusammenarbeit
im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –
sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1

Im Abkommen vom 2. Juni 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung haben die Vertragsparteien folgende Änderungen vereinbart:

1. Artikel 3 Absatz 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„(1) Die polnische Vertragspartei bringt finanzielle Mittel im Gegenwert von zehn Millionen Euro in die Wissenschaftsstiftung ein:

1. bis zum Jahr 2015 jährlich einen Betrag in Höhe des Gegenwertes von zwei Millionen Euro und
2. ab dem Jahr 2016 jährlich einen Betrag in Höhe des Gegenwertes von einer Million Euro.“;

2. Artikel 4 Absatz 1 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„(1) Organe der Wissenschaftsstiftung sind:

1. das Kuratorium, bestehend aus acht Mitgliedern, darunter zwei Vertreter der polnischen Vertragspartei, die von dem für Wissenschaft zuständigen polnischen Minister im Benehmen mit dem polnischen Außenminister benannt sind,
2. der Vorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern, darunter ein Vertreter der polnischen Vertragspartei, benannt von dem für Wissenschaft zuständigen polnischen Minister,
3. der Beirat, bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern, darunter zwei Vertreter der polnischen Vertragspartei, be-

nannt von dem für Wissenschaft zuständigen polnischen Minister.“;

3. Artikel 7 Nummer 1 und 2 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

- „1. der für Wissenschaft zuständige polnische Minister – für die polnische Vertragspartei,
2. das Bundesministerium für Bildung und Forschung – für die deutsche Vertragspartei.“;

4. Artikel 8 Absatz 4 wird durch die folgende Fassung ersetzt:

„(4) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens durch eine der beiden Vertragsparteien, unabhängig von der Auflösung der Wissenschaftsstiftung, oder im Falle ihres Zusammenschlusses mit einer anderen Stiftung ohne Einverständnis der polnischen Vertragspartei, sagt die deutsche Vertragspartei der polnischen Vertragspartei zu, dass die von der polnischen Vertragspartei nach Artikel 3 Absatz 1 eingezahlten finanziellen Mittel in angemessener Höhe, nicht jedoch niedriger als die Summe der von polnischer Seite tatsächlich geleisteten Zahlungen – gemäß Ermächtigung durch das dann geltende Haushaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland – innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, beginnend ab dem Tag, an dem dieses Abkommen außer Kraft tritt oder die Wissenschaftsstiftung mit einer anderen Stiftung abgeschlossen wird, zurückgezahlt werden.“.

Artikel 2

(1) Die polnische Vertragspartei wird mit den im Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 2. Juni 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung in der Fassung dieses Änderungsabkommens erwähnten Zahlungen in dem Jahr des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnen.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens geleistete Zahlungen werden auf den im Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 2. Juni 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen

über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung in der Fassung des Änderungsabkommens erwähnten Gesamtbetrag angerechnet.

Artikel 3

Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Änderungsabkommen zum integralen Bestandteil des Abkommens vom 2. Juni 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Polnischen Wissenschaftsstiftung.

Artikel 4

Dieses Änderungsabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die deutsche Vertragspartei auf diplomatischem Wege die Mitteilung der polnischen Vertragspartei erhalten hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Berlin am 14. November 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Cornelia Pieper
Annette Schavan

Für die Regierung der Republik Polen

Barbara Kudrycka

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Studenten

Vom 2. Februar 2017

Die am 3. April 2007 und am 23. April 2007 unterzeichnete Vereinbarung über den Austausch von Studenten zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Heeresministerium (Department of the Army) der Vereinigten Staaten von Amerika ist nach ihrem Artikel XXII Satz 5

am 23. April 2007

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Vereinbarung über den Austausch von Studenten zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Heeresministerium (Department of the Army) der Vereinigten Staaten von Amerika

Präambel

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und das Heeresministerium der Vereinigten Staaten (Department of the Army), nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt, kommen mit dieser Vereinbarung überein, einen gegenseitigen Austausch von Kadetten/Leutnanten durchzuführen. Vor dem Hintergrund des Londoner Abkommens vom 19. Juni 1951 (NATO-Truppenstatut) und des Allgemeinen Geheimschutzabkommens (GSOMIA) schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung, um die Bande der Freundschaft und des Verständnisses zwischen den beiden Staaten zu festigen und die Bedingungen festzulegen, die maßgebend sind für die Förderung und Verbesserung der Unterrichtung sowie der Aneignung von Erfahrungen und fachlichem Wissen der Studenten.

Artikel I

1.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung ist ein Austausch folgender Studenten vorgesehen:

- 1.1.1 Für die Bundesrepublik Deutschland: Leutnante der Helmut-Schmidt-Universität;
- 1.1.2 Für die Vereinigten Staaten: Kadetten der US-Militärakademie West Point.

Artikel II

Die Austauschstudenten beider Vertragsparteien dürfen keine Dienstposten bekleiden, auf denen sie die Befehlsgewalt über Personal der aufnehmenden Regierung haben. Die Austauschstudenten werden ohne besondere Genehmigung der entsendenden Regierung nicht an Kampfhandlungen jedweder Art, einschließlich zivil-militärischer Einsätze, beteiligt.

Artikel III

Außer in wissenschaftlichen Angelegenheiten unterliegen die Austauschstudenten weiterhin den Vorschriften der sie entsendenden Streitkräfte. Den Austauschstudenten werden die gleichen Rechte und Privilegien wie den Studienkollegen der aufnehmenden Regierung eingeräumt. Die Studenten haben die Anweisungen zur Durchführung des Studiums zu befolgen und sich wie die Studienkollegen des Aufnahmestaates in den Studienbetrieb einzufügen. In allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sind die Austauschstudenten der Leitung der aufnehmenden Akademie unterstellt.

Artikel IV

4.1 Die Helmut-Schmidt-Universität stellt eine jährlich in Übereinstimmung festzulegende Anzahl von Studenten pro Jahr für eine Dauer von einem (1) Semester aus allen Teilstreitkräften ab. Die United States Military Academy stellt die gleiche Anzahl Kadetten pro Jahr für eine Dauer von einem (1) Semester ab.

4.2 Mit dieser Vereinbarung wird nicht zugesichert, dass jährlich die vereinbarte Quote von Austauschstudenten erfüllt wird. Es bleibt weiterhin dem Ermessen der aufnehmenden Vertragspartei überlassen, Anträge auf Aufnahme eines Austauschstudenten oder auf Durchführung von Studien an der jeweils anderen akademischen Einrichtung zu genehmigen. Die Ver-

tragsparteien vereinbaren, dass die Durchführung dieser Vereinbarung vom Grundsatz der Gegenseitigkeit geleitet sein soll mit dem Ziel, dass die auf die Vertragsparteien für das jährliche Austauschprogramm entfallenden Kosten im Wesentlichen gleich bleiben.

Artikel V

Die für den Austausch bestimmten Studenten müssen über hinreichende Sprachkenntnisse der jeweiligen Landesprache verfügen. Das erforderliche Sprachleistungsprofil wird durch die entsendende Akademie festgelegt. Die Kriterien für die Auswahl der für den Austausch bestimmten Studenten werden von den Amtsträgern ihrer entsendenden Akademie festgelegt. Jede aufnehmende akademische Einrichtung stellt der jeweils anderen Einrichtung alle für die Unterstützung der Auswahl der Studenten erforderlichen Informationen über Studienprogramme bereit.

Artikel VI

6.1 Für jeden Austauschstudenten wird ein Studienprogramm festgelegt. Beide akademische Einrichtungen erklären sich mit dem Inhalt dieses Studienprogramms einverstanden. Die Austauschstudenten nehmen gemäß den Vorschriften der aufnehmenden Regierung an allen geeigneten Ausbildungsmaßnahmen ihrer Studienkollegen der aufnehmenden Partei teil. Am Ende jedes Austauschsemesters erstellt die aufnehmende akademische Einrichtung folgende Unterlagen und übermittelt sie in den von den Kanzlern der beiden akademischen Einrichtungen vereinbarten Formaten der entsendenden akademischen Einrichtung:

- 6.1.1 einen Bericht über die vom Austauschstudenten durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten und
- 6.1.2 eine Bewertung der Gesamtleistung des Austauschstudenten.

Artikel VII

Während der gesamten Dauer des Austauschs sind die Austauschstudenten dem Militärattaché der entsendenden Vertragspartei unterstellt. Die entsendende Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Austauschstudent bei der Einreise in den Aufnahmestaat oder der Ausreise über alle gemäß Artikel III des NATO-Truppenstatuts erforderlichen Dokumente verfügt.

Artikel VIII

Den Austauschstudenten kann Urlaub gemäß den ihnen zustehenden Ansprüchen nach den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei gewährt werden, sofern dies von der entsendenden Vertragspartei genehmigt und mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates abgesprochen ist. Gemäß den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei können die Austauschstudenten grundsätzlich die Feiertagsregelungen beider Vertragsparteien in Anspruch nehmen. Für die deutschen Austauschstudenten im Ausland gilt die Feiertagsregelung nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 56 zu § 8 der Soldatenurlaubsverordnung.

Artikel IX

Die Austauschstudenten haben die Gesetze, Rechtsvorschriften, Richtlinien und Verfahren der entsendenden Vertragspartei zu beachten. Artikel VII des NATO-Truppenstatuts regelt die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergebende Strafgerichtsbarkeit. Die Austauschstudenten haben die Gesetze, Rechtsvorschriften, Richtlinien und Verfahren des Aufnahme Staates zu beachten und haben jede mit dem Geist dieser Vereinbarung nicht zu vereinbarende Tätigkeit zu unterlassen. Verstößt ein Austauschstudent gegen die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der aufnehmenden Regierung, kann dies die Beendigung der Austauschmaßnahme zur Folge haben. Die akademische Einrichtung ist nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen gegen den Austauschstudenten zu ergreifen. Diese bleiben den in Art. VII genannten truppendienstlichen Vorgesetzten vorbehalten.

Artikel X

Die Austauschstudenten haben sich an die Sicherheitsbestimmungen der entsendenden Regierung zu halten. Die Nutzung von Verschlusssachen unterliegt den Bestimmungen des Allgemeinen Geheimschutzabkommens vom 23. Dezember 1960 und sonstigen einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel XI

Die Austauschstudenten erhalten, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der entsendenden Regierung zulässig ist, militärische, ärztliche und zahnärztliche Leistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit unter Beachtung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika über medizinische Versorgung von Mitgliedern der Streitkräfte und ihren Familienangehörigen vom 8.4.1992 (verlängert am 10.2.2004). Gemäß Vereinbarung sind im Vertrag bestimmte Leistungen rückerstattungspflichtig bzw. direkt vom Entsendeten zu tragen. Die entsendende akademische Einrichtung stellt sicher, dass die Austauschstudenten vor Beginn der Austauschmaßnahme in guter körperlicher Verfassung sind.

Artikel XII

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei tragen die Austauschstudenten die nationale Bekleidung, die der für die jeweilige Ausbildung oder für einzelne Anlässe vorgesehenen Bekleidung der aufnehmenden Vertragspartei (Teilstreitkraft Heer) am nächsten kommt. Für das Tragen von Zivilkleidung gelten die Bestimmungen und Gebräuche der aufnehmenden akademischen Einrichtung.

Artikel XIII

- 13.1 Während der Dauer der Austauschmaßnahme übernehmen die Austauschstudenten selbst die Kosten für:
- 13.1.1 Freizeitmaßnahmen während des Urlaubs, einschließlich sportlicher Aktivitäten, und
- 13.1.2 Unternehmungen der Klasse, der die Austauschstudenten angehören.

Artikel XIV

Ansprüche, die aus der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden nach Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts geregelt.

Artikel XV

Austauschstudenten dürfen Privatfahrzeuge nutzen oder fahren, vorausgesetzt, dass sie eine Haftpflichtversicherung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der entsendenden Regierung abschließen und im Besitz des entsprechenden Führer-

scheins sind. Die vorstehenden Ausführungen lassen die Bestimmungen des Artikels IV des NATO-Truppenstatuts unberührt.

Artikel XVI

16.1 In Bekräftigung der Bestimmungen der Artikel X und XI des NATO-Truppenstatuts betreffend Befreiungen von Zöllen, Steuern und sonstigen ähnlichen Abgaben sind die Austauschstudenten befreit von:

- 16.1.1 Steuern auf von der entsendenden Vertragspartei gezahlte Vergütungen (Bezüge einschließlich der Auslandsdienstbezüge);
- 16.1.2 Zöllen, Einfuhrgebühren oder ähnlichen Abgaben auf Artikel, die für den dienstlichen oder persönlichen Gebrauch in den Aufnahme Staat mitgebracht werden, einschließlich des Gepäcks und sonstiger Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

Artikel XVII

Wenn ein Austauschstudent wegen schwerer Verstöße jedweder Art nach Meinung der Leitung der aufnehmenden akademischen Einrichtung zur entsendenden akademischen Einrichtung zurückgeschickt werden sollte, legt die aufnehmende akademische Einrichtung dem Militärattaché der entsendenden Regierung einen entsprechenden Antrag vor. Dieser sorgt in Absprache mit der entsendenden akademischen Einrichtung für die Rückkehr des Austauschstudenten.

Artikel XVIII

Jede akademische Einrichtung kann die Austauschmaßnahme eines Austauschstudenten an ihrer akademischen Einrichtung unter Angabe des Grundes in schriftlicher Form beenden. Sollte eine Vertragspartei von diesem Recht Gebrauch machen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die entsendende Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel XIX nur die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Austauschmaßnahme des betreffenden Austauschstudenten tatsächlich angefallenen Ausbildungskosten trägt. Die aufnehmende Vertragspartei erstattet der entsendenden Vertragspartei alle Beträge, die diese im Voraus für die Ausbildung der vorzeitig zurückgeschickten Kadetten/Leutnants gezahlt hat, oder sie kann diese Beträge gemäß den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien mit den Kosten der Beteiligung der entsendenden Vertragspartei an der nächsten Austauschmaßnahme verrechnen.

Artikel XIX

19.1 Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für die von ihr entsandten Austauschstudenten:

- 19.1.1 Dienstbezüge, Vergütungen, übliche Zulagen, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Entschädigungen,
- 19.1.2 Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des auszubildenden Personals entstehende Kosten,
- 19.1.3 Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während der Dauer der Verwendung der Austauschstudenten im Auftrag der entsendenden Vertragspartei erbracht werden.
- 19.1.4 Die Kosten der Ausbildung nach dieser Vereinbarung trägt die entsendende Vertragspartei. Für die Abrechnung der Kosten findet die STANAG 6002 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 19.1.5 Kosten für eine Unterkunft, Bettbezug und Decken,
- 19.1.6 Kosten für die Verpflegung und Bekleidung
- 19.1.7 und Kosten für andere Dienstleistungen

19.2 Die aufnehmende Vertragspartei stellt die kostenfreie Nutzung von dienstlichen Bibliotheken und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Austauschstudenten erforderlich sind, sicher.

19.3 Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden die Lebenshaltungskosten, die für die Familie des auszubildenden Personals entstehen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Vorschriften der entsendenden Vertragspartei von dem auszubildenden Personal selbst getragen. Dies gilt auch für den Ersatz verlorengangener oder beschädigter Dienstbekleidung und persönlicher Ausrüstungsgegenstände der Austauschstudenten.

Artikel XX

20.1 Die Austauschstudenten nehmen entsprechend den Weisungen der jeweiligen Ausbildungseinrichtung an dienstlich notwendigen Reisen teil.

20.2 Auf die Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des Entsendestaates haben die Austauschstudenten in eigener Verantwortung zu achten.

Artikel XXI

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und dürfen weder an Dritte noch an ein internationales Gericht zur Schlichtung verwiesen werden.

Artikel XXII

Diese Vereinbarung bleibt für die Dauer von zehn (10) Jahren in Kraft. Sie kann in schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder verlängert werden. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor Beginn einer Austauschmaßnahme schriftlich gekündigt werden. Weder die Beendigung einer Austauschmaßnahme in Bezug auf Austauschstudenten durch eine Vertragspartei gemäß den Bestimmungen von Artikel XVIII noch die Nichtteilnahme an einem jährlichen Austauschprogramm während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung aus Gründen der Staatssicherheit oder aus sonstigen Gründen gilt als Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung tritt am Tage der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

Diese Vereinbarung liegt in zwei Urschriften jeweils in deutscher und englischer Sprache vor, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland:

Rainer-Georg Großkraumbach
Präsident des Bundesamtes für Wehrverwaltung

Datum
23. April 2007

Für das US-Heeresministerium:

F. L. Hagenbeck
Generalleutnant, US-Armee
Superintendent

Datum
3. April 2007

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz
von militärischen Verschlusssachen**

Vom 2. Februar 2017

Das in Berlin am 5. Oktober 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Tunesischen Republik über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 12 Absatz 1

am 5. Oktober 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Abkommen
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Nationale Verteidigung
der Tunesischen Republik
über den gegenseitigen Schutz
von militärischen Verschlusssachen**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Nationale Verteidigung
der Tunesischen Republik

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung eingestuft und der anderen Vertragspartei über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

geleitet von der Vorstellung, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die für alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und zu vergebende Aufträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, gelten soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutz-

bedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

- b) in der Tunesischen Republik:

jeder eingestufte Gegenstand, sei es eine mündliche oder bildliche Mitteilung mit eingestuftem Inhalt oder die elektrische oder elektronische Übermittlung einer eingestuften Botschaft oder ein Material. „Material“ umfasst jede fertigestellte oder in Fertigung befindliche Maschine, Ausrüstung, Waffe oder jedes Dokument. „Dokument“ bedeutet jede Form von Schreiben, Aufzeichnung, Protokoll, Bericht, Memorandum, Signal/Botschaft, Skizze, Foto, Film, Karte, Schaubild, Plan, Notizbuch, Matrise, Kohlepapier, Schreibmaschinenfarbband, Diskette und jeden anderen elektronischen Träger oder jede andere Form der Informationsspeicherung (z. B. Aufzeichnung auf Kassette, magnetische Aufzeichnung, Lochkarte, Bandspule).

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Verschlusssachengrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Tunesische Republik	
– STRENG GEHEIM	– TRES SECRET	سري مطلق
– GEHEIM	– SECRET	سري
– VS-VERTRAULICH	– SECRET CONFIDENTIEL	سري مكتوم
– VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	– DIFFUSION RESTREINTE	نشرة محدودة

Artikel 3**Kennzeichnung**

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren nationalen Verschlusssachengrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen oder die vervielfältigt werden.

(3) Verschlusssachengrade werden von der für den Empfänger einer Verschlusssache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Verschlusssachengrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4**Innerstaatliche Maßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Für Verschlusssachen des Verschlusssachengrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / DIFFUSION RESTREINTE / نشرة محدودة finden Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 1 keine Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien werden die empfangenen Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlasst hat, Dritten zugänglich machen, unabhängig von den innerstaatlichen Regelungen der Vertragsparteien für die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Verschlusssachengraden. Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen.

(4) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(5) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen dieses Abkommens.

Artikel 5**Vergabe von Verschlusssachenaufträgen an Unternehmen**

(1) Ein „Verschlusssachenauftrag“ ist die Beauftragung eines Unternehmens im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei (Auftragnehmer) durch eine Behörde oder ein Unternehmen der anderen Vertragspartei (Auftraggeber) zur Einbringung einer Lieferung oder Leistung auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages. Im Rahmen dieses Auftrags soll der Auftragnehmer

- a. entweder Verschlusssachen der einen Vertragspartei im Sinne dieses Abkommens erhalten
- b. oder Mitarbeiter in Einrichtungen des Auftraggebers entsenden, wodurch diese Kenntnis von Verschlusssachen erhalten.

(2) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrages holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde eine Bestätigung (Sicherheitsbestätigung / Facility Security Clearance / شهادة أمنية) darüber ein, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Landes unterliegt und dieser die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- a. Für den Fall, dass der Auftragnehmer (beziehungsweise der in Aussicht genommene Auftragnehmer) die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen noch nicht erfüllt hat, kann die für den Auftraggeber zuständige Behörde die für den Auftragnehmer zuständige Behörde ersuchen, die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften beim Auftragnehmer zu veranlassen und ihr danach die entsprechende Sicherheitsbestätigung zu erteilen.
- b. Eine Sicherheitsbestätigung ist auch einzuholen, wenn ein Unternehmer zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wird oder Bewerbern im Rahmen von Ausschreibungen bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen übergeben werden müssen.
- c. Ersuchen auf Ausstellung einer Sicherheitsbestätigung für Auftragnehmer (beziehungsweise in Aussicht genommene Auftragnehmer) im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sollen Angaben über das Projekt, die Art und den Umfang sowie den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssache erhalten. Gegebenenfalls kann hierbei auch die in Absatz 4 genannte Aufstellung übermittelt werden.
- d. Sicherheitsbestätigungen über Unternehmen müssen neben der vollständigen Unternehmensbezeichnung, der Postanschrift und dem Namen des für Geheimschutzangelegenheiten Verantwortlichen, insbesondere Angaben darüber enthalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzvorkehrungen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen sind.
- e. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Sachverhaltsänderungen hinsichtlich ausgestellter Sicherheitsbestätigungen.
- f. Der Austausch dieser Informationen erfolgt zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in französischer Sprache.
- g. Sicherheitsbestätigungen und Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbestätigungen an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien können schriftlich entweder auf dem diplomatischen Kurierweg, per Telefax oder durch andere Mittel der elektronischen Informationsübertragung übermittelt werden.

(3) Verschlusssachenaufträge müssen eine Klausel enthalten, wonach der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen entsprechend den innerstaatlichen Geheimschutzbestimmungen seines Landes zu treffen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung als Anhang zum Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über einen Verschlusssachenauftrag genommen wird. Die Aufstellung soll der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde auf deren Wunsch ebenfalls übermittelt werden.

(5) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde wird sicherstellen, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn die entsprechende Sicher-

heitsbestätigung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 6

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlusssache und leitet sie gemäß den innerstaatlichen Regelungen über den Schutz von Verschlusssachen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen unter den Bedingungen des Absatzes 3 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrages unangemessen erschweren würde.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muss

- a. der Befördernde zum Zugang von Verschlusssachen des vergleichbaren Verschlusssachengrades ermächtigt sein;
- b. bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
- c. die Verschlusssache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- d. die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- e. der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Behörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden festgelegt.

(5) Verschlusssachen der Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / DIFFUSION RESTREINTE / نشرة محدودة“ können an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post versandt werden.

(6) Die elektronische Übermittlung von Verschlusssachen muss grundsätzlich verschlüsselt erfolgen. Mittel zur Verschlüsselung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden, die im Einzelfall Näheres vereinbaren. Verschlusssachen der Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH / DIFFUSION RESTREINTE / نشرة محدودة“ können in Einzelfällen und ausnahmsweise ungesichert übertragen werden, sofern zwischen Absender und Empfänger für die erforderliche Übertragungsart keine Kryptiermöglichkeit besteht, die Übertragungswege keine besonderen Risiken aufweisen und keine konkreten Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung vorliegen. Absender und Empfänger haben sich in diesem Fall zuvor über die beabsichtigte Übertragung zu verständigen.

Artikel 7

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt.

Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einzureisen wünschen, nach den in diesem Vertragsstaat geltenden Bestimmungen rechtzeitig anzumelden. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der zur Anmeldung von Besuchern erforderlichen Maßnahmen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Die Besuchsanmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Passnummer des Besuchers;
- b. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
- c. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
- d. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
- e. den Reisezweck sowie das vorgesehene Reisedatum;
- f. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Objekte, die besucht werden sollen.

Artikel 8

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommen zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der nationalen Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 9

Verletzung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

(1) Wenn eine Preisgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 10

Kosten

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 11**Zuständige Behörden**

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, auf welche Weise welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 12**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Wird von einer Vertragspartei ein entsprechender Antrag gestellt, so werden von den Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens aufgenommen.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 2 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies erfordert.

Geschehen zu Berlin am 5. Oktober 2004 in zwei Unterschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Peter Struck

Für das Ministerium für Nationale Verteidigung
der Tunesischen Republik

Dali Jazi

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz
von Verschlusssachen**

Vom 2. Februar 2017

Das in New Delhi am 30. Oktober 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Indien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 14.1 Satz 2

am 7. Januar 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 2017

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium der Verteidigung
der Republik Indien
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium der Verteidigung
der Republik Indien

(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen auf dem Gebiet der Verteidigung/der nationalen Sicherheit zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien im Rahmen der am 6. September 2006 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Republik Indien unterzeichneten Vereinbarung über bilaterale Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Vereinbarungen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1.1 Im Sinne dieses Abkommens

1.1.1 sind Verschlusssachen

1.1.1.1 in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse in Bezug auf Verteidigung/nationale Sicherheit, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

1.1.1.2 in der Republik Indien

eingestufte Gegenstände in Bezug auf Verteidigung/nationale Sicherheit, sei es eine mündliche oder schriftliche Mitteilung von eingestuftem Inhalt oder die elektronische Übermittlung einer eingestuften Nachricht oder eines eingestuften Dokuments in Form eines Schreibens, Vermerks, Protokolls, Berichts, Memorandums, Signals/einer Botschaft, Skizze, eines Fotos, Films, einer Karte, eines Diagramms, Plans, Notebooks, einer Matrize, eines Kohlepapiers, Schreibmaschinenfarbbands, einer Diskette usw. oder einer anderen Form aufgezeichneter Informationen (zum Beispiel: Bandaufnahmen, Magnetaufzeichnung, Lochkarte);

1.1.2 ist ein Verschlusssachenauftrag

ein Vertrag in Bezug auf Verteidigungsangelegenheiten zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen

Vertragspartei (Auftraggeber) und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.

1.1.3 Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1.3.1 In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen

1.1.3.1.1 GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,

1.1.3.1.2 VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,

1.1.3.1.3 VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

1.1.3.2 In der Republik Indien wird der Geheimhaltungsgrad

1.1.3.2.1 SECRET für Informationen und Material verwendet, deren unbefugte Bekanntgabe der nationalen Sicherheit oder den nationalen Interessen schweren Schaden zufügen oder die Regierung in ihrer Tätigkeit erheblich beeinträchtigen könnte,

1.1.3.2.2 CONFIDENTIAL für Informationen und Material verwendet, deren unbefugte Bekanntgabe der nationalen Sicherheit Schaden zufügen oder den nationalen Interessen abträglich sein oder die Regierung in ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnte,

1.1.3.2.3 RESTRICTED für Informationen und Material verwendet, die im Wesentlichen nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind und die nur aus dienstlichen Gründen veröffentlicht oder an jemanden weitergeleitet werden sollten.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Indien
GEHEIM	SECRET
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTRICTED

Artikel 3

Kennzeichnung

3.1 Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlas-

sung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet. Wird diese Kennzeichnung nicht mitgeteilt, so unterrichtet die herausgebende Vertragspartei die empfangende Vertragspartei schriftlich über ihren nationalen Geheimhaltungsgrad.

3.2 Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.

3.3 Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der betreffenden Verschlusssache zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung auf Ersuchen der zuständigen Behörde des herausgebenden Staates geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des herausgebenden Staates teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

4.1 Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der Regierung der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

4.2 Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschlusssachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer gegenteiligen Regelung muss der Herausgeber der Verschlusssache schriftlich zugestimmt haben.

4.3 Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

4.4 Der Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL und höher durch eine Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Regierung gewährt.

4.5 Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen der Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu Verschlusssachen benötigen, werden von deren Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise Beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

4.6 Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Land der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

4.7 Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

4.8 Die folgenden Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED keine Anwendung: Artikel 5 und 6.

Artikel 5

Vergabe von Verschlusssachenaufträgen

5.1 Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde seines Landes unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

5.2 Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen übergeben werden müssen.

5.3 In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

5.3.1 Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen.

5.3.2 Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.

5.3.3 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.

5.3.4 Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.

5.3.5 Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

6.1 Verschlusssachenaufträge müssen eine Geheimchutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimchutzvorschriften seines Landes zu treffen.

6.2 Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimchutzklausel aufzunehmen:

6.2.1 die Bestimmung des Begriffs „Verschlusssachen“ und der vergleichbaren Geheimchutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;

6.2.2 die Namen der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlusssachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt ist;

6.2.3 die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;

6.2.4 die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimchutzkennzeich-

nungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;

6.2.5 die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;

6.2.6 die Verfahren für die Übermittlung von Verschlusssachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschlusssachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;

6.2.7 die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED eingestuftem Verschlusssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;

6.2.8 die Forderung, dass eine Verschlusssache an eine Person nur weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe gestattet werden darf, wenn die herausgebende Regierung dem zugestimmt hat;

6.2.9 die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat.

6.3 Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

6.4 Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

7.1 Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL und GEHEIM/SECRET werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die Beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt und die Verschlusssachen nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

7.2 Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL und GEHEIM/SECRET auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

7.2.1 muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;

7.2.2 muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;

7.2.3 müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;

7.2.4 muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;

7.2.5 muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende zuständige Behörde ausgestellt hat.

7.3 Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

7.4 Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-VERTRAULICH/CONFIDENTIAL und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

7.5 Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

7.6 Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

8.1 Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/RESTRICTED eingestuftem Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

8.2 Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

8.3 Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

8.3.1 Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;

8.3.2 Staatsangehörigkeit des Besuchers;

8.3.3 Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;

8.3.4 Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;

8.3.5 Besuchszweck sowie vorgesehenes Besuchsdatum und geschätzte Besuchsdauer;

8.3.6 Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9**Konsultationen**

9.1 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

9.2 Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

9.3 Die Vertragsparteien kommen überein, einander über einschlägige Änderungen ihrer innerstaatlichen Geheimschutzverfahren zu unterrichten.

9.4 Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 10**Verletzung der Bestimmungen
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

10.1 Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlusssachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11**Kosten**

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12**Zuständige Behörden**

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 13**Verhältnis zu anderen
Übereinkünften, Absprachen und Vereinbarungen**

Alle bestehenden Abkommen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlusssachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 14**Schlussbestimmungen**

14.1 Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Verfahren für das Inkrafttreten, soweit sie von Bedeutung sind, abgeschlossen sind. Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der letzten schriftlichen Notifikation in Kraft.

14.2 Dieses Abkommen bleibt für die Dauer von 10 Jahren in Kraft und verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf weitere Jahre, sofern nicht eine Vertragspartei der anderen sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich ihre Absicht mitteilt, es nicht zu verlängern.

14.3 Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit kündigen. Die Kündigung ändert jedoch nichts an den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien betreffend den Schutz der aufgrund dieses Abkommens ausgetauschten Verschlusssachen.

14.4 Dieses Abkommen kann durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geändert werden.

Geschehen zu New Delhi am 30. Oktober 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen Wortlauts und des Wortlauts in Hindi ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

B. Mützelburg

Für das Ministerium der Verteidigung
der Republik Indien

Vijay Singh

**Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Abkommens
über die Durchführung von Artikel 83^{bis}
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 9. Februar 2017

I.

Das in Wien am 28. Juni 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich über die Durchführung von Artikel 83^{bis} des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411, 412; 1997 II S. 1777, 1778) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1 Satz 1

am 1. Juli 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

II.

Weiter wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 dieses Abkommens das Abkommen vom 30. November 2009 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich über die Durchführung von Artikel 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 2010 II S. 54)

mit Ablauf des 30. Juni 2016

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 9. Februar 2017

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Schweinsberg

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
der Republik Österreich
über die Durchführung von Artikel 83^{bis}
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Das Bundesministerium für Verkehr
 und digitale Infrastruktur
 der Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch das Luftfahrt-Bundesamt,

und

der Bundesminister für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 der Republik Österreich –

Vertragsparteien des Abkommens vom 7. Dezember 1944
 über die Internationale Zivilluftfahrt,

in Anbetracht des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung
 des Artikels 83^{bis} des Abkommens über die Internationale
 Zivilluftfahrt,

von dem Wunsch geleitet, im Hinblick auf die Verbesserung
 der Verkehrssicherheit im zivilen Luftverkehr dem jeweiligen
 Halterstaat von Luftfahrzeugen Funktionen und Aufgaben des
 Eintragsstaates nach den Artikeln 12, 30, 31 und 32 Buch-
 stabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
 entweder ganz oder teilweise zu übertragen, wie es der mit dem
 Protokoll vom 6. Oktober 1980 eingefügte Artikel 83^{bis} des Ab-
 kommens über die Internationale Zivilluftfahrt ermöglicht,

in der Überzeugung, dass es unter Berücksichtigung des
 ICAO-Dokumentes 9760, Teil IV, Kapitel 6 und des ICAO-Doku-
 mentes 8335, Teil V notwendig ist, die internationalen Verpflich-
 tungen und Zuständigkeiten der Vertragsparteien in Übereinstim-
 mung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt
 für die Fälle genau festzulegen, in denen ein in einem Vertrags-
 staat eingetragenes Luftfahrzeug vom Inhaber einer durch den
 anderen Vertragsstaat ausgestellten Betriebsgenehmigung, ein-
 schließlich eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), unter
 einer Dry-Lease-Vereinbarung betrieben wird,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland
 und die Republik Österreich Mitgliedstaaten der Europäischen
 Union sind und daher zahlreichen harmonisierten europäischen
 Vorschriften auf dem Gebiet des Luftfahrtrechts, die eine einheit-
 liche Vorgangsweise gewährleisten, unterliegen –

haben auf der Grundlage der Artikel 33 und 83^{bis} des Abkom-
 mens über die Internationale Zivilluftfahrt Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten, soweit sich aus dem
 Wortlaut nichts anderes ergibt:

1. „Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt“ das Abkom-
 men vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluft-
 fahrt einschließlich aller nach dessen Artikel 90 angenom-
 menen Anhänge und aller Änderungen der Anhänge oder des
 Abkommens selbst nach dessen Artikeln 90 und 94, soweit
 diese Anhänge und Änderungen für beide Vertragsparteien in
 Kraft getreten oder von ihnen ratifiziert worden sind,
2. „ICAO“ die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation,
3. „EASA“ die Europäische Agentur für Flugsicherheit,
4. „Dry-Lease-Vereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen dem
 Leasinggeber und dem Leasingnehmer zur Überlassung des
 Gebrauchs eines Luftfahrzeugs gegen Entgelt ohne Besat-
 zung, wobei das Luftfahrzeug unter dem Luftverkehrsbetrei-
 berzeugnis des Leasingnehmers betrieben wird,
5. „Leasinggeber“ der eingetragene Eigentümer oder jede juris-
 tische oder natürliche Person, der/die den Gebrauch eines
 Luftfahrzeuges gegen Entgelt dem Leasingnehmer überlässt,
6. „Leasingnehmer“ der Luftfahrtunternehmer, dem gegen Ent-
 gelt ein Luftfahrzeug zum Gebrauch überlassen wird und in
 dessen Betriebsgenehmigung bzw. in dessen Luftverkehrs-
 betreiberzeugnis (AOC) das betreffende Luftfahrzeug einge-
 tragen wird,
7. „Zivilluftfahrtbehörde“ in Bezug auf die Bundesrepublik
 Deutschland das durch das Bundesministerium für Verkehr
 und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland
 nach § 3a Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes der Bundes-
 republik Deutschland bestimmte Luftfahrt-Bundesamt,
 Hermann-Blenk-Str. 26, D-38108 Braunschweig; in Bezug auf
 die Republik Österreich die für die Durchführung des Abkom-
 mens zuständige österreichische Luftfahrtbehörde Austro
 Control GmbH, Wagramer Str. 19, A-1220 Wien, oder in bei-
 den Fällen jede andere Person oder Stelle, die zur Wahrneh-
 mung der diesen Behörden obliegenden Aufgaben ermäch-
 tigt ist,
8. „Eintragsstaat“, der Staat, in dessen Luftfahrzeugregister
 das Luftfahrzeug eingetragen ist,
9. „Betreiberstaat“ der Staat, von dem der Leasingnehmer seine
 Betriebsgenehmigung erhalten hat.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen findet Anwendung auf Luftfahrzeuge,
 die in dem Luftfahrzeugregister des Staates einer Vertragspartei
 eingetragen sind und von einem Luftfahrtunternehmer aus dem
 Staat der jeweils anderen Vertragspartei für die gewerbsmäßige
 Beförderung im Luftverkehr unter einer Dry-Lease-Vereinbarung
 betrieben werden.

(2) Dieses Abkommen kann entsprechend angewandt werden, wenn keine Dry-Lease-Vereinbarung vorliegt, weil Luftfahrtunternehmer und Eigentümer des betreffenden Luftfahrzeuges identisch sind.

Artikel 3

Übertragene Zuständigkeiten

(1) Die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates ist gemäß den Regelungen dieses Abkommens befugt, die folgenden Zuständigkeiten, einschließlich der Aufsicht und Überwachung der in den jeweiligen Anhängen zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt enthaltenen Aufgaben, auf die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates zu übertragen:

1. Anhang 1 – Lizenzierung von Luftfahrtpersonal (Personnel Licensing) – mit Ausnahme der Ausstellung und Anerkennung von Lizenzen.
2. Anhang 2 – Luftverkehrsregeln (Rules of the Air) – Durchsetzung der Erfüllung anwendbarer Regeln und Vorschriften für den Luftverkehr und den Betrieb von Luftfahrzeugen.
3. Anhang 6 – Betrieb von Luftfahrzeugen (Operation of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragsstaat für die Beaufsichtigung und Überwachung des Betriebes der in seinem Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen.
4. Anhang 8 – Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (Airworthiness of Aircraft) – alle Zuständigkeiten, die in der Regel dem Eintragsstaat für die Überwachung und Kontrolle der in seinem Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge obliegen und nicht von der EASA wahrgenommen werden.

(2) Die Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates unterrichtet die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates über jede beabsichtigte Untervermietung eines Luftfahrzeugs, für das eine Übertragung der Zuständigkeiten nach Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Aufgaben und Funktionen nach Absatz 1 dürfen nicht auf einen anderen Staat übertragen werden.

Artikel 4

Verfahren zur Übertragung der Zuständigkeiten

(1) Einzelheiten der Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 3, einschließlich der anzuwendenden Vorschriften und Verfahren, werden schriftlich zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien festgelegt. Ersuchen auf Übertragung von Zuständigkeiten durch die Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates bedürfen der schriftlichen Annahme der Zivilluftfahrtbehörde des Betreiberstaates. Aufsichtsübertragungsersuchen können nur für einzelne genau bezeichnete Luftfahrzeuge für die Dauer der Zeitspanne der Dry-Lease-Vereinbarung beziehungsweise in den Fällen des Artikels 2 Absatz 2 für die von der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates festgelegte Dauer der Aufsichtsübertragung gestellt werden. Mit Zugang der Annahmeerklärung nach Satz 2 bei der jeweils anderen Zivilluftfahrtbehörde wird die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der bezeichneten Luftfahrzeuge wirksam.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Verlängerung einer Dry-Lease-Vereinbarung beziehungsweise in den Fällen des Artikels 2 Absatz 2 bei einer Verlängerung der von der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates festgelegten Dauer der Aufsichtsübertragung.

(3) Die Zivilluftfahrtbehörden sind befugt, die Übertragung der Zuständigkeiten für einzelne Luftfahrzeuge jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Er wird nach Ablauf von 24 Stunden nach Zugang bei der jeweils anderen Zivilluftfahrtbehörde wirksam.

(4) Ein Luftfahrzeug, für das die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde,

unterliegt den Anforderungen der jeweils anwendbaren Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verfahren des Betreiberstaates.

Artikel 5

Zusammenkünfte zwischen den Zivilluftfahrtbehörden

(1) Zwischen den Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien werden nach Bedarf Zusammenkünfte anberaumt, um betriebliche oder Lufttüchtigkeitsfragen zu erörtern, die sich bei Überprüfungen der Luftfahrzeuge ergeben haben. Hierbei sollen insbesondere folgende Themen erörtert werden:

1. Flugbetrieb,
2. Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Instandhaltung von Luftfahrzeugen,
3. Verfahren des Handbuchs für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continuing Airworthiness Management Exposition – CAME bzw. Operator Maintenance Control Manual – MCM) des Luftfahrtunternehmers, soweit zutreffend,
4. alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die sich aufgrund von Überprüfungen ergeben.

(2) Auf Ersuchen der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates nimmt die jeweils andere Zivilluftfahrtbehörde nach Maßgabe des anwendbaren Rechts eine Überprüfung des Luftfahrzeuges vor, für das die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 übertragen wurde. Soweit möglich, gestattet die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde den Vertretern der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates, bei der Überprüfung des Luftfahrzeuges anwesend zu sein. Die Zivilluftfahrtbehörden treffen die hierzu erforderlichen Absprachen. Die ersuchte Zivilluftfahrtbehörde teilt der Zivilluftfahrtbehörde des Eintragsstaates das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

Artikel 6

Mitführungspflichten

Die Zivilluftfahrtbehörden der Vertragsparteien stellen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber eine Abschrift dieses Abkommens sowie des Schriftwechsels nach Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 zur Verfügung. An Bord der Luftfahrzeuge, für die die Zuständigkeit der Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen wurde, sind jeweils Abschriften dieses Abkommens, des Schriftwechsels sowie des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC), in dem das jeweilige Luftfahrzeug eingetragen ist, mitzuführen. Hat der Leasingnehmer von seiner Behörde die Genehmigung für ein System zur Auflistung der Eintragszeichen der unter seinem AOC betriebenen und zugelassenen Luftfahrzeuge erhalten, so muss diese Liste und der entsprechende Abschnitt des Betriebshandbuchs mitgeführt werden.

Artikel 7

Registrierung

(1) Die Vertragsparteien legen dieses Abkommen sowie Änderungen hierzu nach Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und in Übereinstimmung mit den Regeln für die Registrierung von Luftfahrtabkommen der ICAO zur Registrierung vor.

(2) Jede Zivilluftfahrtbehörde führt eine Liste, in der die Luftfahrzeuge, für welche sie die Zuständigkeit zur Aufsicht und Überwachung aufgrund dieses Abkommens übertragen hat, unter Angabe von Kennzeichen, Muster sowie der Dauer der Aufsichtsübertragung eingetragen werden. Eine Abschrift der Listen wird als Anhang 1 dieses Abkommens der ICAO zur Registrierung vorgelegt. Die Listen werden nach jeweils erfolgter Änderung aktualisiert und der ICAO zur Kenntnis gegeben.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 8

Gebühren

Jede Behörde stellt Gebühren und Auslagen entsprechend ihrer jeweils geltenden nationalen Bestimmungen in Rechnung.

Artikel 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der Unterzeichnung folgt, in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 30. November 2009 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundes-

ministerin für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich über die Durchführung von Artikel 83^{bis} des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt außer Kraft.

(2) Jede Änderung dieses Abkommens bedarf der Schriftform.

(3) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder der Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Es tritt nach Ablauf von 60 Tagen nach Zugang der schriftlichen Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

(4) Das Abkommen wird bis zu seinem Inkrafttreten nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Geschehen zu Wien am 28. Juni 2016, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für das Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland

Mendel

Für den Bundesminister
für Verkehr, Innovation und Technologie
der Republik Österreich

Landrichter